

Der Schweizer Gesetzgebungsprozess zur Psychotherapie und die Identität des SGAZ

Das Bundesgesetz über die Psychologieberufe (PsyG) wird in der Schweiz erstmals auch die Psychotherapie regeln, welche nicht von Mediziner/innen durchgeführt wird. Die sogenannte psychologische Psychotherapie definiert nicht nur die Zulassung zur Psychotherapieweiterbildung, sondern auch die Akkreditierung der entsprechenden Weiterbildungsgänge in Psychotherapie. Der Zeitplan sieht vor, dass ab 2013 vom Bundesrat eine provisorische Akkreditierung ausgesprochen wird, ab 2018 jedoch ein verbindliches Akkreditierungsverfahren aller Weiterbildungsgänge in Psychotherapie durchgeführt werden muss. In Aussicht gestellt wird eine Flurbereinigung unter den Anbietern der Weiterbildungsgänge. Das SGAZ als heterogene und supranationale Institution wird einen Weg finden müssen, sich in diesem sich verändernden Kontext eine Meinung zu bilden und einen Entscheid zu seiner Identität zu treffen:

Will sich das SGAZ (auch) als öffentlich akkreditierte *Weiterbildung* in (gruppenanalytischer) Psychotherapie verstehen, welche zu einem schweizerischen Weiterbildungstitel führt, oder als nur intern geregelte *Fortbildung* in (gruppenanalytischer) Psychotherapie?

Zur Geschichte

Die Zulassung zur qualifizierten Ausübung des Berufes als Psychotherapeutin ist in der Schweiz erst ab 1975 allmählich in kantonalen Gesundheitsgesetzen geregelt worden.¹ Der Versuch, die Psychotherapie in einem Bundesgesetz über die Medizinalberufe zu regeln, scheiterte 1998 an der Differenz zwischen den Psycholog/inn/en und den Psychotherapeut/inn/en um die universitäre Vorbildung. Die Föderation der Schweizer Psycholog/inn/en (FSP) und der Schweizer Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP) kämpften für ein Psychologiemonopol als Zugang zur Psychotherapieweiterbildung; der Schweizer Psychotherapeutenverband (ASPV) und die Schweizer Charta für Psychotherapie für eine Fortführung des in den meisten kantonalen Gesetzen offeneren (multidisziplinären) Zugangs. (Meist wird ein Hochschulabschluss in Psychologie oder einem andern humanwissenschaftlichen Fach mit einer Ergänzung in psychotherapie relevantem psychologischen Grundwissen als Vorbildung verlangt²).

2001 verlangten zwei parlamentarische Motionen – von der Seite der universitären Psychologie initiiert – die Ausarbeitung eines Psychologieberufegesetzes (PsyG). Der Bundesrat beauftragte 2002 das Bundesamt für Gesundheit (BAG), sowohl den Bereich der Psychologie wie den der (nicht-ärztlichen) Psychotherapie in einem Gesetz zu regeln.

¹ Eine Zusammenstellung der kantonalen Gesetze und Verordnungen ist unter www.psychotherapiecharta.ch zu finden

² Bericht über die Entwicklungsmöglichkeiten eines eigenständigen Psychotherapie-Wissenschaft-Studiums und eines integralen Konzeptes für die wissenschaftliche Berufsausbildung S. 8

Zur Gegenwart

Am 15. Juni 2010 hat nun der Ständerat als erstbehandelnde kleine Parlamentskammer dem PsyG zugestimmt. Der Nationalrat als grosse Kammer wird in einer nächsten Session das Gesetz beraten. Es ist davon auszugehen, dass das PsyG in der bestehenden Fassung beschlossen wird, somit die nicht-ärztliche Psychotherapie als psychologische Psychotherapie gesetzlich verankert ist und wie geplant 2013 in Kraft tritt. Noch nicht geklärt ist die Frage, auf welcher Höhe eine sogenannte Passerelle geregelt werden wird, die einen Überstieg aus einem andern human- oder sozialwissenschaftlichen Studium oder Studienabschluss in ein Psychologiestudium erlaubt. Der ASPV und die Charta setzen sich weiterhin für eine möglichst hohe Passerelle ein. Sollte der Nationalrat einem solchen Antrag zustimmen, muss der Ständerat zu einer solchen Abänderung noch Stellung nehmen. FSP und SBAP wollen hingegen gar keine derartige Anrechnung von nicht psychologischem Wissen für den Zugang zur späteren Psychotherapieausbildung und lehnen jede Passerelle ab. So weit, so zwiespältig!

Zur Identität des SGAZ

Für die Identität des SGAZ mag diese eingeschränkte Zugangsregelung zur Gruppenanalyse als Psychotherapie ideell zwar bedauerlich sein, existentiell herausfordernd ist diese Engführung durch die Psychologie jedoch nicht.

Was im Schweizer PsyG jedoch das SGAZ in seinem supranationalen Selbstverständnis und der Heterogenität seiner Mitgliederstruktur wesentlich betreffen wird, ist die vorgesehene Regelung der Akkreditierung von psychotherapeutischen Weiterbildungsgängen.³

Zur Frage steht, ob sich das SGAZ als öffentlich akkreditierte Weiterbildung in Psychotherapie verstehen will, welche zu einem schweizerischen Weiterbildungstitel seiner Absolvent/inn/en als Psychotherapeut/inn/en führt, oder als nur intern geregelte Fortbildung in (gruppenanalytischer) Psychotherapie.

Bedingungen und Konsequenzen

Wenn das SGAZ das erstgenannte Ziel anstrebt, hat es sich in einem ordentlichen Verfahren nach dem PsyG zu akkreditieren. (Art.12 PsyG)

Was würde das heissen?

In Artikel 11 des PsyG, dem Zweck der Akkreditierung, ist festgehalten:

„Die Akkreditierung ist ein formales und transparentes Verfahren zur Überprüfung von Mindestanforderungen an die Qualität anhand von definierten Kriterien. Dabei wird festgestellt, ob ein Weiterbildungsgang ein effizientes und effektives Erreichen der Bildungsziele dieses Gesetzes ermöglicht (Abs.1).

Die Akkreditierung schliesst die Überprüfung der Qualität der vorhandenen Strukturen (Aufbauorganisation), Prozesse (Ablauforganisation) und Ergebnisse ein (Abs. 2).“

Wie sollen die Strukturqualität, die Prozessqualität und die Ergebnisqualität eines Weiterbildungsganges, in unserem Fall der psychotherapeutischen Weiterbildung in Gruppenanalyse des SGAZ überprüft werden?

³ Botschaft des Bundesrates zum Psychologieberufegesetz, Kapitel 2.4.4

Die Akkreditierungskriterien und das Akkreditierungsverfahren des PsyG geben in den Artikeln 13 und 14ff. Auskunft. In der Botschaft des Bundesrates sind sie näher erläutert. Ich greife die wichtigsten Punkte heraus:

Art.13: „Die Akkreditierung eines Weiterbildungsganges kann nur dann erfolgen, wenn die in den Buchstaben a-g geregelten Kriterien erfüllt sind:

- *Die Verantwortung liegt bei einer gesamtschweizerischen Fachorganisation, einer Hochschule oder einer andern Organisation, welche fachlich und strukturell geeignet ist, eine qualitativ hochstehende Weiterbildung zu garantieren (Bst.a)“*

Zu fragen ist: Wer soll im Fall des SGAZ diese Verantwortung garantieren? Die Föderation der Schweizer Psycholog/inn/en (FSP)? Der Berufsverband der Angewandten Psychologie (SBAP)? Die Schweizer Charta für Psychotherapie? Oder das SGAZ selbst?

- *„Gemäss Buchstabe d muss der Weiterbildungsgang über ein Prüfungs- beziehungsweise Beurteilungssystem verfügen, welches die Kenntnisse und Leistungen der Weiterbildungsabsolventinnen und -absolventen erfasst.“*

Zu fragen ist: Wie steht es diesbezüglich mit dem Abschlussverfahren des SGAZ?

- *„Im Zusammenhang mit den Organisationsstrukturen des Weiterbildungsganges gilt es aufzuzeigen, dass die verantwortliche Organisation über eine unabhängige und unparteiische Instanz verfügt, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung in den Fällen von Art. 44 in einem fairen Verfahren entscheidet (Bst.g)“*

Zu fragen ist: Verfügt das SGAZ über eine solche Standeskommission? Oder will sich das SGAZ einer Standeskommission eines Dachverbandes anschliessen?

Die Artikel 14 - 21 regeln das Akkreditierungsverfahren. Hier will ich etwas ausführlicher die bedeutendsten Bestimmungen zitieren:

„Das Akkreditierungsverfahren verläuft in drei Schritten: Die ersten beiden Schritte – die Selbstevaluation (Art.14) und die Fremdevaluation (Art.15) – haben vor allem zum Ziel, Anreize für die zuständigen Organisationen zu liefern, die Qualität der Weiterbildung zu verbessern. Eine beschwerdefähige Verfügung liegt erst vor, wenn das EDI (das Departement des Innern) in der dritten Phase über die Akkreditierung des Weiterbildungsganges entschieden hat (Art.16).

Art.14 Gesuch und Selbstevaluation

Ein Weiterbildungsgang wird auf Gesuch der für einen Weiterbildungsgang verantwortlichen Organisation hin akkreditiert (Abs.1). Das Gesuch ist an die zuständige Akkreditierungsinstanz (EDI, gemäss Art. 34) zu richten.

Dem Akkreditierungsgesuch ist ein Bericht über die Ergebnisse einer Selbstevaluation beizufügen, der aufzeigt, dass die Akkreditierungskriterien erfüllt sind. Der Bericht zeigt die überprüfbareren Fakten und Daten auf (Abs.2).

Die Selbstevaluation bildet Ausgangspunkt und Kern des Akkreditierungsverfahrens. Damit sind umfangreiche Untersuchungen der verantwortlichen Organisationen verbunden, die in Zusammenarbeit mit den an der Weiterbildung Beteiligten durchzuführen sind. Diese intensive Vorarbeit der verantwortlichen Organisationen sind die Voraussetzung und Grundlage für die Fremdevaluation.“

Zu fragen ist: Wie müsste sich das SGAZ als Organisation verändern, um eine solche datengestützte Selbstevaluation selber oder - durch eine verantwortliche Fachorganisation

getätigt - vornehmen zu können? Dozent/inn/en, Supervisor/inn/en, Trainer/inn/en, Kandidat/inn/en, Ausbildungsgremium und Vorstand, alle wären im Sinne einer internen Evaluation zur Prozess- und Ergebnisqualität der Weiterbildung gefragt. Hierzu bräuchte es sicher ein vorgängig entwickeltes Qualitätskonzept.

„Art.15 Fremdevaluation

Die Fremdevaluation basiert auf den Resultaten der Selbstevaluation und ergänzt diese mit eigenen Untersuchungen. Federführend bei der Durchführung der Fremdevaluation ist das Akkreditierungsorgan. Der Bundesrat kann diese Aufgabe dem Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) gemäss Artikel (.....) übertragen. Fremdevaluationen müssen sowohl für die verantwortlichen Organisationen, die Weiterbildungsgänge anbieten, als auch für die politischen Behörden glaubwürdig sein. Dies wird sichergestellt durch Rückgriff auf nationale und internationale Fachleute mit fundiertem Wissen in diesem Bereich: Das Akkreditierungsorgan setzt dafür eine Expertenkommission ein, welche als Fachgremium politisch und finanziell unabhängig arbeitet. Sie prüft, ob die Akkreditierungskriterien tatsächlich erfüllt sind. Zu diesem Zweck führt sie eigene Untersuchungen zur Ergänzung des Selbstevaluationsberichtes durch. So können eventuelle Diskrepanzen zwischen der Selbstevaluation und der Fremdevaluation aufgezeigt und übereinstimmende Beobachtungen von grosser Bedeutung validiert werden (Abs. 1 und 2)“

Auch hier gilt: Wie müsste sich das SGAZ verändern, um seine glaubwürdige Selbstevaluation extern anschlussfähig überprüfen lassen zu können?

Art. 16 befasst sich mit dem Akkreditierungsentscheid, Art. 17 mit der Geltungsdauer einer Akkreditierung von sieben Jahren, Art. 18 mit den Auflagen und dem Entzug und Art. 21 regelt die Finanzierung der Akkreditierung.

„Die Akkreditierungskosten gehen in Form von Gebühren zu Lasten der Gesuchstellenden. Die Gebühren sind gemäss Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip zu gestalten. Sie berücksichtigen insbesondere die Kosten des beauftragten Akkreditierungsorgans und diejenigen der Experten für die Fremdevaluation. Die Erfahrungen mit der Akkreditierung gemäss MedBG 42 zeigen, dass für die Gesuchstellenden Kosten von 10'000 bis 40'000 Franken entstehen werden.“

Zu fragen ist: Wer soll das bezahlen? Und überhaupt: Kann solche interne Arbeit für eine angestrebte Akkreditierung noch ehrenamtlich geleistet werden⁴?

In einem Kapitel zu den Auswirkungen des Gesetzes unter 3.3.1 „Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen“ heisst es in der Botschaft:

„Die Auswirkungen der vorgesehenen Regelung auf die Weiterbildungsorganisationen sind heute schlecht abschätzbar. Angesichts der grossen Vielfalt an bestehenden Weiterbildungsgängen ist allenfalls mit einer Reduktion des Angebots zu rechnen. Gewisse Weiterbildungsgänge werden möglicherweise das Akkreditierungsverfahren nicht bestehen. Einzelne Weiterbildungsorganisationen könnten, etwa aus Kostengründen, eine Akkreditierung gar nicht erst beantragen. Durch die vorgesehene Regelung könnte sich einerseits eine Bereinigung und Konsolidierung des Weiterbildungsangebotes ergeben. Andererseits könnte sie Anreiz bieten zur Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote.“

⁴ Vgl. SGAZette 20: Von der eingeschworenen Grossfamilie zur selbstreflexiven Organisation oder Tradition und Zukunft

Zu welchem Teil des Schweizerischen Weiterbildungsangebotes in Psychotherapie will das SGAZ gehören? Zum Teil der bereinigt konsolidierten Angebote oder zum Teil der ausgeschiedenen Angebote?

Und unter 3.3.2. „Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft“ heisst es:

„Qualitativ hochstehende, akkreditierte Weiterbildungen werden zu Lasten der nicht akkreditierten Weiterbildungsangebote Absolventinnen und Absolventen dazu gewinnen. Mit höheren Teilnehmerzahlen könnte der eine oder andere Weiterbildungsgang allenfalls günstiger werden. Indem die Weiterbildungsorganisationen die Akkreditierungskosten auf die Absolventinnen und Absolventen überwälzen, könnten umgekehrt die Kosten für die Teilnehmenden steigen.“

Zu fragen ist: Will das SGAZ gemäss dieser Prognose in zehn Jahren eine grössere Weiterbildungsinstitution sein oder eine kleinere Fortbildungsinstitution?

Das Gesetz sollte voraussichtlich 2013 in Kraft treten. In Art. 49 sind auch die Übergangsbestimmungen geregelt. Danach gilt:

„Die vom Bundesrat bezeichneten Weiterbildungsgänge in Psychotherapie gelten während fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes als provisorisch akkreditiert. Der Bundesrat erstellt eine Liste mit den entsprechenden Weiterbildungsgängen. Er stützt sich dabei auf die von den Berufs- und Fachorganisationen anerkannten Weiterbildungen und hört die Psychologieberufekommission an. Die während dieser Frist in diesen Weiterbildungsgängen erworbenen Titel gelten als eidgenössisch. Die für die Weiterbildung verantwortlichen Organisationen haben also an Inkrafttreten des Gesetzes fünf Jahre Zeit, ihre Weiterbildungsgänge akkreditieren zu lassen (Abs.1).“

Zu fragen ist: Könnte es Sinn machen, dass sich das SGAZ nächstens von einer Dachorganisation (FSP, SBAP oder Charta) anerkennen lässt, um vorerst provisorisch akkreditiert zu sein? Damit wäre etwas Zeit gewonnen für die Grundsatzfrage Weiterbildungsinstitution oder Fortbildungsinstitution.

Die Hauptfrage wird jedoch sein, wie das SGAZ in diesem komplexen Kontext eine Entscheidung finden kann und muss.

Was würde es für die Identität des SGAZ bedeuten, sich auf den Weg einer eidgenössischen Akkreditierung zu begeben? Was ist denn heute das Selbstverständnis unseres Seminars?

Das SGAZ ist systemisch gesprochen vorerst ein Konglomerat verschiedenster Subsysteme. Die Vereinsmitglieder gehören verschiedenen Nationalitäten an, sie üben verschiedene Berufe aus, sie weisen unterschiedliche Vorbildungen aus. Sie sind Kandidat/inn/en des SGAZ oder haben die Weiterbildung abgeschlossen oder auch nicht. Von diesen zahlreichen Unterschieden gibt es im Hinblick auf die bevorstehende Entscheidung wichtigere und weniger wichtige Differenzen.

Die Schweizer/inn/en, die Deutschen und die Österreicher/inn/en haben je ihre eigenen nationalen Psychotherapiegesetzgebungen. Die Mediziner/inn/en und die Psycholog/inn/en haben ihre je eigenen nationalen Anerkennungs- und Berufszulassungsbedingungen, was auch die „Weder-Noch“-Mitglieder betreffen kann. Dann gibt es die ausgebildeten Gruppenanalytiker/inn/en und die noch in der Weiterbildung Stehenden und die staatlich Zugelassenen und die, welche diesen Status noch anstreben. Und alle haben ihre spezifischen Wünsche, Erwartungen, Interessen. Wie ist da eine Entscheidungsfindung zu erzielen? Selbstverständlich basisdemokratisch und möglichst einvernehmlich? Und wie

sind die Meinungsbildungen diskursiv voranzubringen? Und nicht zuletzt auf dem Hintergrund der Frage, ob die international organisierte Gruppenanalyse von ihrem Anspruch her (auch in der Schweiz) eine eigenständige umfassende Psychotherapie-Weiterbildung sein soll oder eine kürzere Zusatz- bzw. Fortbildung bereits etablierter Therapeut/inn/en oder pädagogisch-psychosozial Tätigen werden darf?

Fazit

Das SGAZ ist meines Erachtens schon heute herausgefordert, diesen Identitätsdiskurs zu intensivieren, sich das notwendige Wissen zu den Konsequenzen der bevorstehenden Entscheidung zu verschaffen und in einem möglichst angemessenen Verfahren einen Meinungsbildungsprozess voranzutreiben. Schon im Jahr 2013 werden sich Interessenten an der Gruppenanalyse erkundigen, ob eine Weiterbildung am SGAZ zu einer eidgenössischen Akkreditierung führen wird. In der Folge des PsyGesetzes wird vom Schweizer Krankenkassenverband Santésuisse wohl auch von der Krankenbehandlungsmethode Gruppenanalyse in einem bereits festgelegten Verfahren der wissenschaftliche Nachweis ihrer Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit eingefordert werden und die Tarifverhandlungen für Gruppentherapieverfahren werden sich wohl auch am Status Weiterbildung oder Fortbildung orientieren⁵.

Ob die nächsten Institutstage nicht besser ausschliesslich diesen Fragen gewidmet sein sollten?

Peter Müller-Locher

⁵ Vgl. Abrechnung ambulanter Gruppenanalysen in der Schweiz. SGAZette 23, 22-23